Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

16.09.1986 - Drucksache 11/710

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/710
16. 09. 86

Mitteilung des Senats vom 16. September 1986

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Gesetzentwurf mit der Bitte um dringliche Behandlung gemäß Artikel 99 der Landesverfassung und Beschlußfassung in erster und zweiter Lesung in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft (Landtag).

Die Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 8. September 1986 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Artikel 3 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 15. März 1960 (SaBremR 34-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (Brem.GBl. S. 235), erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(Zu §§ 16 und 17 VwGO)

(1) Richtern des Oberverwaltungsgerichts kann ein Richteramt beim Finanzgericht übertragen werden.

(2) Die Ernennung nach § 16 der Verwaltungsgerichtsordnung nimmt der Senat vor."

Artikel 2

Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO) vom 23. Dezember 1965 (Brem.GBl. S. 156 — 35-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Übertragung der Aufgaben des Steueramtes der Freien Hansestadt Bremen und zur Änderung des Bremischen Abgabengesetzes sowie des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 28. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 403), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Richtern des Finanzgerichts kann ein Richteramt beim Oberverwaltungsgericht übertragen werden."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die im Rahmen der langfristigen Globalplanung aufgestellte Prognose über die künftige Bevölkerungsentwicklung ist bekanntlich zu dem Ergebnis gelangt, daß

mittel- und langfristig mit einer erheblichen Abnahme der Bevölkerung im Lande Bremen zu rechnen sein werde. Infolge des Zusammenhanges zwischen der Bevölkerungszahl einerseits und der Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen andererseits muß davon ausgegangen werden, daß jedenfalls langfristig auch mit einer verminderten Nachfrage nach Dienstleistungen im öffentlichen Bereich zu rechnen ist und in deren Konsequenz ein Rückgang der Inanspruchnahme der Gerichte nicht auszuschließen sein wird. Diese Entwicklung kann dazu führen, daß die gegenwärtige Personalausstattung bestimmter oberer Landesgerichte nicht mehr aufrechtzuerhalten ist. Es ist deshalb Vorsorge dafür zu treffen, daß gleichwohl die Funktionsfähigkeit dieser Gerichte erhalten bleibt.

Um eine größere Flexibilität im Personaleinsatz zu erreichen, erscheint es zweckmäßig, eine Möglichkeit zu schaffen, Richtern durch Übertragung eines weiteren Richteramtes die Mitwirkung bei einem Gericht eines anderen Gerichtszweiges zu eröffnen. In Betracht kommt insoweit insbesondere eine Verknüpfung von Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit auf der Ebene der oberen Landesgerichte. Durch den Entwurf soll erreicht werden, daß künftig die Übertragung eines weiteren Richteramtes im Sinne von § 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes für Richter dieser beiden Gerichtsbarkeiten möglich wird.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1.

a) Absatz 1 schafft die Möglichkeit, künftig Richtern am Oberverwaltungsgericht ein weiteres Richteramt am Finanzgericht zu übertragen (§ 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes). Die Einschränkung auf die Richter des Oberverwaltungsgerichts ergibt sich daraus, daß es nicht möglich ist, Richtern am Verwaltungsgericht, also Personen, die sich im richterlichen Eingangsamt an einem Gericht erster Instanz befinden, ein weiteres Amt in Gestalt eines Beförderungsamtes an einem oberen Landesgericht zu übertragen. Dies verbietet sich schon mit Rücksicht auf die von Bundesrechts wegen festgeschriebene besoldungsmäßige Einordnung sämtlicher Richter im Eingangsamt in die Besoldungsgruppe R 1 — soweit sie nicht zusätzlich Verwaltungsfunktionen wahrnehmen — und sämtlicher Richter oberer Landesgerichte in die Besoldungsgruppe R 2 und höher.

b) Der bisherige einzige Satz des Artikels 3 ist ohne sachliche Änderung umgestaltet worden, um seinen Wortlaut an die neu eingeführte Regelung anzupassen.

2. Zu Artikel 2.

a) Nr. 1 enthält lediglich eine redaktionelle Anpassung, die durch die inhaltliche Erweiterung des Artikels 2 AGFGO erforderlich wird.

b) Nr. 2 schafft die Möglichkeit, künftig Richtern am Finanzgericht ein weiteres Richteramt beim Oberverwaltungsgericht zu übertragen. Wegen der Begründung für diese Regelung wird auf I. und II. Nr. 1 Buchstabe a) verwiesen.

3. Zu Artikel 3.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es bestehen keine Bedenken, das Gesetz so bald wie möglich in Kraft zu setzen.

Druck: Anker-Druck Bremen